



## Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Gestützt auf die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 5. Dezember 1977 (Nachgeführt bis 1. Mai 2016) ist das **regelmässige Parkieren von Fahrzeugen aller Art über Nacht auf öffentlichem Grund in Wädenswil (inkl. Ortsteil Au) gebührenpflichtig**. Als öffentlicher Grund gelten alle Strassen sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Stadt inkl. Schulhausplätze. Die Gebühr berechtigt den Halter, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, ohne festen Platzanspruch, auf öffentlichem Grund abzustellen.

Fahrzeughalter, die über private Garagen- oder Abstellplätze verfügen, diese aber nicht benützen, sondern öffentlichen Grund beanspruchen, unterliegen ebenfalls dieser Verordnung. Fahrzeughalter, die private Abstellmöglichkeiten benützen, werden von der Kontrolle nicht erfasst.

Die Gebühren betragen monatlich:

**Fr. 35.-**

für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 t, Anhänger für leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge

**Fr. 70.-**

für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 t, Wohnwagen, Anhänger an schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen und Spezialfahrzeuge

Jeder Fahrzeughalter, der in Wädenswil Wohnsitz nimmt bzw. hat, ist verpflichtet, sich zuhause der Nachparkkontrolle anzumelden. Wer den Nachweis einer privaten Abstellmöglichkeit für sein Fahrzeug nicht erbringen kann, gilt grundsätzlich als gebührenpflichtig. Diese Verordnung gilt auch für auswärtige Firmen und Personen, deren Fahrzeuge in Wädenswil regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Anmeldungen/Änderungen sind schriftlich oder telefonisch an die Abteilung Sicherheit und Gesundheit, Florhofstrasse 6, 8820 Wädenswil zu richten (Telefon 044 789 72 73, E-Mail: nachtparkieren@waedenswil.ch)

**Sicherheit und Gesundheit**



## Unentgeltliche Rechtsauskunft

Während der Herbstferien, 10. bis 21. Oktober 2016, fallen die Sprechstunden aus.

Ab Montag, 24. Oktober 2016, finden die Sprechstunden wieder regelmässig jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Friedensrichteramts an der Florhofstrasse 7 statt.

Telefonisch kann keine Auskunft erteilt werden.

**Präsidentales**



## Gemeinde Schönenberg

Kirchrain 2  
Postfach  
8824 Schönenberg

Anpassung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, Bau- und Zonenordnung (BZO), Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Schönenberg hat an der Gemeinderatssitzung vom 13. September 2016 mit Beschlussnummer 2016 | 94 beschlossen:

Die Planunterlagen zur Revision des kommunalen Richtplanes und der Bau- und Zonenordnung werden gestützt auf § 7 PBG zur öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger freigegeben.

Die Unterlagen liegen während 60 Tagen vom 7. Oktober 2016 bis 5. Dezember 2016 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Kirchrain 2, 8824 Schönenberg, zur Einsicht auf.

Innert der Auflagefrist kann sich jedermann zur Vorlage äussern. Einwendungen sind bis spätestens am 5. Dezember 2016 (Datum des Poststempels) schriftlich an den Gemeinderat Schönenberg, Kirchrain 2, 8824 Schönenberg, zu richten. Die Einwendungen müssen einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden (§ 7 Abs. 3 PBG).

Gemeinderat Schönenberg

## NOTARIATE

### Einstellung des Konkurses

Über die Erbschaft von **Wilhelm Hertel**, geboren am 14. Februar 1962, von Küssnacht ZH, zuletzt wohnhaft gewesen Eschtürlistrasse 8, 8815 Horgenberg, gestorben zwischen 27. April und 29. April 2016, ist durch Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 24. Juni 2016 die konkursamtliche Liquidation angeordnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 16. September 2016 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger beim Konkursamt Horgen bis zum 17. Oktober 2016 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 20 000.- leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig eingestellt.

Innert der gleichen Frist kann jeder Pfandgläubiger beim Konkursamt Horgen gemäss Art. 230a Abs. 2 SchKG die Verwertung seines Pfandes verlangen (unter Übernahme der Kosten, sollten diese nicht aus dem Pfand Deckung finden).

Die Berechtigten gemäss Art. 230a Abs. 1 SchKG (Erben, Gläubiger und Dritte, die ein Interesse geltend machen – Priorität nach aufgeführter Reihenfolge) werden aufgefordert, ebenfalls bis zum 17. Oktober 2016 schriftlich beim Konkursamt Horgen die Abtretung der zum Nachlass gehörenden Aktiven zu verlangen, wenn sie sich bereit erklären, die persönliche Schuldpflicht für die Pfandforderungen sowie die nicht gedeckten Liquidationskosten zu übernehmen und an diese Kosten vorläufig einen Barvorschuss zu leisten (die Abtretung verpfändeter Aktiven kann jedoch nur stattfinden, wenn die Pfandgläubiger die Verwertung ihres Pfandes nicht verlangt haben).

Diese Aufforderungen erfolgen im Voraus für den Fall, dass die konkursamtliche Nachlassliquidation als rechtskräftig eingestellt gilt.

Horgen, 3. Oktober 2016

**KONKURSAMT HORGEN**  
Dorfplatz 1, Postfach 356  
8810 Horgen

IW6718zszA



## Teilrevision kommunale Nutzungsplanung Umzonung «Im Horn»

### Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der kantonalen Genehmigung:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil haben an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung Umzonung «Im Horn» wird zugestimmt.
2. Der Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung wird zur Kenntnis genommen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 29. September 2016 mit Beschluss Nr. ARE 16-1160 verfügt:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, die die Gemeindeversammlung Richterswil mit Beschluss vom 8. Juni 2016 festgesetzt hat, wird genehmigt.

### Auflage:

Die Unterlagen liegen ab dem 7. Oktober 2016 während 30 Tagen zur Einsicht bei der Abteilung Planung und Bau Richterswil, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, auf.

### Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, erhoben werden.

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Gemeindebeschwerde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, erhoben werden.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit wie möglich, beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

GEMEINDEVERWALTUNG  
RICHTERSWIL  
Planung und Bau

IW8005zszA

## BAUPROJEKTE

**Planaufgabe:** Die Pläne liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

**Dauer der Planaufgabe:** 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an. Bei fehlender Übereinstimmung der Daten im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

**Rechtsbehelfe:** Begehren um die Zustimmung von baurechtlichen Entscheidungen sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustimmung des Entscheids (§§ 314–316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.



**Planaufgabe:** Die Pläne liegen beim Bausekretariat zur Einsicht auf.

**Bauherrschaft: Mobimo AG c/o Mobimo Management AG**, Seestrasse 59, 8700 Küssnacht

Bauprojekt: Zwischennutzung: Publikumsintensive Nutzung wie Events etc., Assek.-Nr. 544, Kat.-Nr. 11428, Seestrasse 83/93, Industriezone I 6

7. Oktober 2016

Der Gemeinderat



**Planaufgabe:** Die Pläne liegen bei der Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil, zur Einsicht auf.

**Gebühr:** Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

**Bauherrschaft: Grossmann Daniel und Nadine**, Haslenstrasse 8, 8833 Samstagern

Projektverfasser: Dutli + Sigrist Architekten, Witikonstrasse 289, 8053 Zürich

Bauprojekt: Um- und Anbau Wohnhaus mit Solaranlage, Ersatz Carport, Vers.-Nrn. 2026 und 486, Kat.-Nr. 3471, Steingass 9, 8805 Richterswil (W2)

7. Oktober 2016

Planung und Bau Richterswil

## THALWIL



**Planaufgabe:** Die Pläne liegen beim DLZ Planung, Bau und Vermessung Thalwil, Dorfstrasse 10, zur Einsicht auf.

**Schalteröffnungszeiten:**  
Mo: 8.00–11.30 und 13.00–18.00 Uhr;  
Di–Do: 8.00–11.30, 14.00–16.30 Uhr;  
Fr: 8.00–15.00 Uhr

**Gebühr:** Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.- erhoben.

**Bauherrschaft: Meier Christian + Meier-Brupbacher Kathrin**, Untere Bergstrasse 17, 8820 Wädenswil

Bauprojekt: Umbau und Wohnraumerweiterung, Anbau Wintergarten (inventarisiertes Gebäude), Assek.-Nr. 1199, Kat.-Nr. 11414, Untere Bergstrasse 17, Landwirtschaftszone

7. Oktober 2016

Planungs- und Baukommission Thalwil

## SCHÖNENBERG



**Planaufgabe:** Die Pläne liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

**Bauherrschaft: Kälin Anton**, Haslaub 3, 8824 Schönenberg

Projektverfasser: Hansueli Hensler Holzbau, Verenastrasse 33, 8832 Wollerau

Bauprojekt: Erstellung Dachaufbaute und Dachflächenfenster, Haslaub 3, Kat.-Nr. 2015, Landwirtschaftszone.

27. Mai 2012

Bauamt Schönenberg ZH



Der «Zürisee-Märt» – die günstigste Werbemöglichkeit!

Info-Hotline: T 044 515 44 00

### Einstellung des Konkurses

Über die **Galloway Easy Going Food GmbH** mit Sitz in Horgen, Seestrasse 272, 8810 Horgen, ist mit Urteil des Einzelgerichtes in Konkursachen am Bezirksgericht Horgen vom 31. August 2016 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 27. September 2016 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 17. Oktober 2016 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 5000.- leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Horgen, 3. Oktober 2016

**KONKURSAMT HORGEN**  
Dorfplatz 1, Postfach 356  
8810 Horgen

IW6271zszA

Wir machen auch:  
**Anbauten / Balkone**

**KELLERSBERGER**  
kellersberger.ch  
044 780 30 28  
8820 Wädenswil  
der Baumeister

**Eine für alle**

**Zürichsee-Zeitung**  
Papiertiger? Fachstellen kritisieren die Strichverordnung

**Jetzt abonnieren!**  
Telefon 0848 805 521 • abo@zsz.ch

Mehr Region. **Zürichsee-Zeitung**